Reglement über den Wirtschaftsförderungs-Fonds

vom 10.06.2008 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik;

gestützt auf Artikel 25a des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG);

gestützt auf die Programmvereinbarung vom 14. April 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Freiburg;

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

[1] Der Fonds dient der Finanzierung von Initiativen, Programmen und Projekten im Sinne der Gesetzgebung des Bundes und des Artikels 25a WFG.

Art. 2 Speisung des Fonds

[1] Der Fonds wird gespeist durch:

a) die vom Bund gemäss der Programmvereinbarung ausbezahlten Beträge;

b) die in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung aufgenommenen finanziellen Beiträge;

c) die Rückzahlungen und Rückerstattungen von Darlehen.

Art. 3 Vorgesehene Beiträge

[1] Das Gesetz sieht folgende Beiträge vor:

a) verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen;

b) A-Fonds-perdu-Beiträge;

c) Zinskostenbeiträge.

Art. 4 Zinsen

[1] Die Zinsen der Darlehen werden in der Rechnung der Wirtschaftsförderung verbucht.

Art. 5 Kontrolle der Verpflichtungen

[1] Die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen dürfen den im Fonds verfügbaren Betrag nicht übersteigen.

[2] Die Wirtschaftsförderung kontrolliert laufend die eingegangenen Verpflichtungen.

[3] Sie informiert die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion und die Finanzverwaltung jeweils Ende Jahr über den Stand der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 6 Verwaltung

[1] Der Fonds wird von der Finanzverwaltung verwaltet. Er wird in der Staatsbilanz ausgewiesen.

[2] Für die administrativen Belange des Fonds ist die Wirtschaftsförderung zuständig.

Art. 7 Aufsicht

[1] Die Aufsicht über die Verwaltung des Fonds wird der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion übertragen.

[2] Das Finanzinspektorat kontrolliert den Fonds einmal im Jahr.

Art. 8 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
10.06.2008	Erlass	Grunderlass	01.07.2008	2008_061
08.04.2022	Art. 5 Abs. 3	geändert	01.02.2022	2022_046
08.04.2022	Art. 7 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_046

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	10.06.2008	01.07.2008	2008_061
Art. 5 Abs. 3	geändert	08.04.2022	01.02.2022	2022_046
Art. 7 Abs. 1	geändert	08.04.2022	01.02.2022	2022_046